

Neues zur Drohverlustrückstellung

– Bemerkungen zum Entwurf einer IDW-Stellungnahme (IDW ERS HFA 4) –

von Dr. Harald Kessler, Saarbrücken

I. Einleitung

§ 249 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative HGB verpflichtet den nach HGB Rechnung legenden Kaufmann zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Einzelheiten ihres Ansatzes und ihrer Bewertung regelt das HGB nicht. Statt dessen findet sich in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB lediglich der allgemeine Hinweis, daß „Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen (sind), der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist“. Ferner soll ihre Abzinsung nur zulässig sein, „soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten“. Welche Meinungsvielfalt diese interpretationsoffenen Formulierungen in der Vergangenheit hervorgebracht haben, ist bekannt¹. Mit seinem Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung vom 26. 5. 1999² hat sich nunmehr der HFA des IDW dieser Problematik angenommen und seine Vorstellungen zur Lösung der bestehenden Zweifelsfragen bei der Bilanzierung und Bewertung von Drohverlustrückstellungen zur Diskussion gestellt. Die von ihm vertretenen Standpunkte präzisieren dabei in vielen Punkten lediglich die gegenwärtig vorherrschenden Auffassungen. In bestimmten, für die Höhe von Drohverlustrückstellungen nicht selten entscheidenden Fragen hat sich der HFA dagegen von gewohnten Positionen distanziert und eigene Akzente gesetzt. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die im HFA-Entwurf zusammengestellten Grundsätze der Bildung von Drohverlustrückstellungen und unterzieht diese einer kritischen Würdigung.

II. Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen nach IDW ERS HFA 4

1. Begriff des schwebenden Geschäfts

Im Einklang mit der h. M.³ versteht der HFA unter einem schwebenden Geschäft in *sachlicher Hinsicht* einen

Die Kernthesen:

- ▶ Die im IDW-Entwurf formulierten Leitlinien zur Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen führen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu systemkonformen Ergebnissen. Bedenken bestehen gegen die vom HFA geforderte verlustkompensierende Berücksichtigung von Zinserträgen aus der Anlage von Einzahlungsüberschüssen aus An- oder Vorauszahlungen.
- ▶ Überdenken sollte der HFA zudem seine restriktive Haltung zur Bildung von Drohverlustrückstellungen für schwebende Beschaffungsgeschäfte über nicht aktivierungsfähige Leistungen.
- ▶ Als mit dem Realisations- und Imparitätsprinzip unvereinbar abzulehnen ist die Forderung nach einer generellen Abzinsung der einem schwebenden Geschäft zuzurechnenden ertrags- bzw. aufwandswirksamen Ein- und Auszahlungen auf den Abschlußstichtag.

gegenseitigen, auf Leistungsaustausch gerichteten Vertrag, der als Beschaffungs- oder Absatzgeschäft einmalig

1 Hingewiesen sei nur auf die Diskussion um die Bildung von Drohverlustrückstellungen bei Ausbildungsverhältnissen oder auf den Streit um den sog. Apotheker-Fall.

2 Vgl. WPg 1999 S. 521 ff.

3 Vgl. statt vieler *Clemm/Erle*, in: Beck Bil-Komm., 4. Aufl., München 1999, § 249 HGB Rn. 52 ff.; *Mayer-Wegelin*, in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, 4. Aufl., Bd. Ia, Stuttgart 1995, § 249 HGB Rn. 63, jeweils m. w. N.

ge Lieferungen oder Leistungen, ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Einzillieferungen oder -leistungen zum Gegenstand haben kann. Sonstige Verpflichtungsgründe sollen nicht zur Qualifizierung als schwebendes Geschäft führen. Das gelte namentlich für gesetzliche Haftungen, Schenkungen und jedwede Art von gesellschaftsrechtlichen Leistungspflichten. Sie stellen keinen potentiellen Anwendungsfall einer Drohverlustrückstellung dar, sondern erforderten – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – den Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung⁴. Die Bedeutung dieser Begriffsabgrenzung liegt in erster Linie in der Klarstellung, daß für **Verlustübernahmen aus Gewinnabführungsverträgen** keine Drohverlustrückstellung in Betracht kommt⁵. Dem ist zu folgen, da gesellschaftsrechtliche Organisationsverträge nicht auf einem unmittelbaren Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis beruhen und im übrigen aufgrund der Schwierigkeiten der Bewertung dieser Verträge⁶ regelmäßig von ihrer Ausgeglichenheit auszugehen ist.

Der **Schwebezustand eines gegenseitigen Vertrags** umfaßt nach Ansicht des HFA grundsätzlich den Zeitraum von seinem rechtswirksamen Abschluß bis zu seiner Erfüllung durch den zur Sachleistung Verpflichteten⁷. Ausnahmsweise kann eine Drohverlustrückstellung schon vor einer rechtswirksamen Bindung zu bilden sein, wenn

- (1) das Unternehmen ein *bindendes Angebot* abgegeben hat, mit dessen Annahme ernsthaft zu rechnen ist⁸, oder
- (2) der Vertrag unter einer *aufschiebenden Bedingung* (z. B. Gremienvorbehalt) geschlossen wurde, deren Eintritt das Unternehmen einseitig – weil im Einflußbereich des Vertragspartners liegend – nicht mehr verhindern kann oder aufgrund eines faktischen Zwangs⁹ herbeiführen muß.

Diese Regelungen sind das Ergebnis der im Bilanzrecht gebotenen *wirtschaftlichen Betrachtungsweise*: Verpflichtungen sollen nicht erst im Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung zur Kenntnis genommen werden, sondern bereits dann, wenn sie sich zu einer einseitig unabwendbaren Vermögensbelastung verdichtet haben.

Das *Ende des Schwebezustands* an die Erbringung der Sachleistung zu knüpfen, entspricht den handelsrechtlichen Gewinnermittlungsgrundsätzen. Mit ihr gilt das Geschäft bilanziell als erfüllt. Dementsprechend sind die mit seinem Abschluß eingeleiteten Vermögenswirkungen nicht mehr nach dem Imparitätsprinzip, sondern nach dem Realisationsprinzip zu erfassen. Auch insoweit ist eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen: Entscheidend ist nicht der Erfüllungsbegriff des § 362 Abs. 1 BGB, sondern ob durch die erbrachte (Teil-)Leistung ein endgültiger Risikoabbau eingetreten ist, der eine Abrechnung des Geschäfts nach dem Realisationsprinzip zuläßt.

2. Abgrenzung der Drohverlustrückstellung von der Verbindlichkeitsrückstellung

Nach dem HFA-Entwurf werden Drohverlust- wie auch Verbindlichkeitsrückstellungen für künftige Aufwen-

dungen gebildet, die auf einer *Außenverpflichtung des Bilanzierenden* beruhen. Der Unterschied zwischen beiden Rückstellungskategorien bestehe darin, ob bzw. mit welchen Erträgen diese Aufwendungen im Zusammenhang stehen. So seien Verbindlichkeitsrückstellungen für solche Aufwendungen zu bilden, die unmittelbar vergangenen Erträgen zuzurechnen sind oder zumindest keinen Bezug zu künftigen Erträgen aufweisen. Demgegenüber erfaßten Drohverlustrückstellungen Aufwendungen, „die im Zusammenhang mit zukünftigen Erträgen stehen bzw. denen aus der Eigenart des ihnen zugrundeliegenden Geschäfts grundsätzlich noch zukünftige Erträge gegenüberstehen können“¹⁰.

Diese Erläuterung erweist sich als relativ abstrakt. Sie beruht darüber hinaus auf einer nicht unumstrittenen **Auslegung der wirtschaftlichen Verursachung** im Sinne der Alimentationsformel¹¹. Für die praktische Anwendung hilfreicher erscheint zunächst der Hinweis, daß sich die Frage der Abgrenzung nur für solche Verpflichtungen stellt, die einem *vertraglichen Austauschverhältnis* zuzurechnen sind. Unter Rückstellungsgesichtspunkten ist dieses Austauschverhältnis sodann daraufhin zu untersuchen, ob bzw. inwieweit es am Bilanzstichtag nach den allgemeinen Grundsätzen als realisiert bzw. als noch schwebend zu betrachten ist. Ungewisse (Rest-)Verpflichtungen, die sich auf den bereits abgewickelten

- ① **Verlustübernahmeverpflichtung rückstellungsfähig?**
- ② **Schwebezustand eines gegenseitigen Vertrags: Beginn und Ende**
- ③ **Auslegung der wirtschaftlichen Verursachung**

- 4 Vgl. IDW ERS HFA 4, Abs. 3–5, WPg 1999 S. 522.
- 5 A. A. die wohl h. M.: vgl. *Forster*, Überlegungen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus Gewinnabführungsverträgen, in: Lutter/Mertens/Ulmer (Hrsg.), FS Stimpel, Berlin/New York 1985, S. 759 ff.; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilbd. 6, 6. Aufl., Stuttgart 1997, § 249 HGB Rn. 140, m. w. N.
- 6 Grund hierfür ist zum einen die Tatsache, daß die Ergebnisbeiträge der Beteiligungsgesellschaft während der voraussichtlichen Restlaufzeit des Vertrags im allgemeinen nicht hinreichend objektiviert abschätzbar sein werden. Zum anderen sind mit einem solchen Vertrag nicht selten anderweitige Vorteile für die Obergesellschaft verbunden (z. B. die Leitungsmacht aufgrund eines gleichzeitig abgeschlossenen Beherrschungsvertrags), die einen etwaigen rechnerischen Verpflichtungsüberschuß aus dem Gewinnabführungsvertrag kompensieren können.
- 7 Vgl. IDW ERS HFA 4, Abs. 6–12, WPg 1999 S. 522.
- 8 Bloße Absichtserklärungen rechtfertigen nach Ansicht des HFA dagegen keine Bildung einer Drohverlustrückstellung; vgl. IDW ERS HFA 4, Abs. 9, WPg 1999 S. 522.
- 9 Z. B. zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner.
- 10 IDW ERS HFA 4, Abs. 17, WPg 1999 S. 522.
- 11 Grundlegend hierzu *Christiansen*, BFuP 1994 S. 25 ff.; *Kessler*, DStR 1996 S. 1430 ff.; *Mayer-Wegelin*, DB 1995 S. 1241 ff.; *Moxter*, ZfbF 1995 S. 311 ff.; *Siegel*, BFuP 1994 S. 1 ff., s. bes. S. 12 ff.; *Woerner*, StVj 1993 S. 193 ff.

Teil des Austauschverhältnisses beziehen und als solche *Erfüllungsrückstände* der einen oder anderen Partei im Hinblick auf die jeweils erhaltene Leistung zum Ausdruck bringen, sind – bei Vorliegen der entsprechenden Ansatzvoraussetzungen – als Verbindlichkeitsrückstellungen zu erfassen. Demgegenüber sind Verpflichtungen, die den noch *schwebenden Teil des Austauschgeschäfts* betreffen, in den Saldierungsbereich einer (möglichen) Drohverlustrückstellung einzubeziehen¹².

① **Unmittelbare und mittelbare Gegenstände schwebender Absatzgeschäfte**

② **Rückstellungen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten**

③ **Apotheker-Fall**

Allein unter dem Blickwinkel einer Verbindlichkeitsrückstellung zu würdigen sind schließlich solche Verpflichtungen, die zwar einen Bezug zu einem gegenseitigen Vertrag aufweisen, jedoch nicht das eigentliche Austauschverhältnis betreffen. Hierzu rechnen namentlich *Abwicklungsverpflichtungen* (z. B. Rekulktivierungs- und Entfernungsverpflichtungen)¹³.

mentlich *Abwicklungsverpflichtungen* (z. B. Rekulktivierungs- und Entfernungsverpflichtungen)¹³.

3. Verhältnis von Niederstwertabschreibung und Drohverlustrückstellung

Droht ein Verlust aus einem schwebenden Absatzgeschäft, das im Zusammenhang mit am Bilanzstichtag aktivierten Vermögensgegenständen steht, stellt sich die Frage, ob dieser aktivisch durch Vornahme einer Niederstwertabschreibung auf die betreffenden Vermögensgegenstände oder durch Ansatz einer Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen ist. Sie ist nach dem HFA-Entwurf in Abhängigkeit davon zu beantworten, ob die Vermögensgegenstände unmittelbar oder nur mittelbar Gegenstand des Absatzgeschäfts sind¹⁴. Bei Vermögensgegenständen, die **unmittelbar Gegenstand eines schwebenden Absatzgeschäfts** sind, gelte es, drohende Verluste zunächst durch Vornahme einer *außerplanmäßigen Abschreibung* nach § 253 Abs. 3 Satz 1, 2 HGB zu berücksichtigen¹⁵. Eine Rückstellung dürfe nur für einen darüber hinausgehenden Verlustanteil gebildet werden. Im Falle einer sich über mehrere Abschlußstichtage erstreckenden auftragsbezogenen Fertigung sei diese Rückstellung „in den Folgejahren insoweit zu verbrauchen, als bei den nach dem Fertigungsfortschritt anwachsenden Herstellungskosten nunmehr Abschreibungen vorgenommen werden können“¹⁶.

Bei Vermögensgegenständen, die nur **mittelbar Gegenstand eines schwebenden Absatzgeschäfts** sind, unterscheidet der HFA zwischen solchen, die dem *Anlagevermögen* zuzurechnen sind (z. B. im Rahmen eines Miet-, Pacht- oder Leasingverhältnisses überlassene Vermögensgegenstände) und *Umlaufgütern* (z. B. Hilfs- und Betriebsstoffe). Während bei letzteren ein drohender Verlust nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen vorrangig im Wege der außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen sei, komme eine Niederstbewertung von Anlagegütern nur in Betracht, soweit der drohende Verlust zu einer dauernden Wertminderung

der Vermögensgegenstände führe. Diese differenzierte Regelung ist im wesentlichen durch die Bestimmungen der 4. EG-Richtlinie und des HGB vorgezeichnet. Da nach Art. 20 Abs. 3 der 4. EG-Richtlinie **Rückstellungen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten** darstellen dürfen, sind drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften in jedem Fall aktivisch zu berücksichtigen, soweit sie definitiv zu einer Wertminderung eines Vermögensgegenstands führen. Scheidet eine Abschreibung aus, muß der drohende Verlust aufgrund der Bestimmung des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zum Ansatz einer Rückstellung führen. Als problematisch erweist sich somit lediglich der Fall, daß der drohende Verlust zu einer vorübergehenden Wertminderung bei einem Anlagegut führt. Daß der HFA hier auch bei abschreibungsberechtigten Nichtkapitalgesellschaften die Bildung einer Rückstellung fordert, erscheint sachgerecht. Denn allein diese Verfahrensweise stellt sicher, daß der drohende Verlust in jedem Fall und bei allen Kaufleuten in gleicher Weise erfaßt wird¹⁷.

4. Abgrenzung des Saldierungsbereichs

Nicht erst seit dem sog. **Apotheker-Fall**¹⁸ wird darüber gestritten, welche Ansprüche und Verpflichtungen bzw. Aufwendungen und Erträge aus einem schwebenden Geschäft in den Saldierungs- bzw. Kompensationsbereich einzubeziehen sind¹⁹. Einvernehmen besteht inzwischen wohl darin, daß insoweit nicht allein auf die *Haupt- und Nebenleistungspflichten* der Vertragsparteien abzustellen ist (sog. schuldrechtliches Synallagma), sondern darüber hinaus auch (zumindest faktisch durchsetzbare) *Vorteile* Berücksichtigung finden müssen, die „nach dem Inhalt des Vertrages oder nach den Vorstellungen beider Vertragspartner (subjektive Geschäftsgrundlage) eine Gegenleistung für die vereinbarte Sachleistung darstellen (wirtschaftliches Synallagma)“²⁰. Demgegenüber sind Vorteile, die nicht unmittelbar das

12 Vgl. *Groh*, BB 1988 S. 27 ff.; *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, 5. Aufl., Tübingen 1999, S. 140.

13 Vgl. *Herzig*, ZfB 1988 S. 221; *ders.*, StBjB 1985/86 S. 61 ff., s. bes. S. 103 ff.

14 IDW ERS HFA 4, Abs. 19–23, WPg 1999 S. 523 f.

15 Bei diesen Vermögensgegenständen handelt es sich nach Auffassung des HFA i. d. R. um Umlaufvermögen.

16 IDW ERS HFA 4, Abs. 21, WPg 1999 S. 523.

17 Einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 der 4. EG-Richtlinie wird man insoweit schon deshalb nicht annehmen können, weil andernfalls auch bei Kapitalgesellschaften eine Rückstellungsbildung nicht vertretbar wäre mit der Folge, daß aufgrund des Abschreibungsverbots der gebotene Verlustausweis vereitelt würde.

18 Vgl. BFH-Beschluß vom 26. 5. 1993 – X R 72/90, BStBl II S. 855 ff.; BFH-Beschluß vom 23. 6. 1997 – GrS 2/93, BStBl II S. 735 ff.

19 Vgl. etwa *Herzig/Rieck*, DB 1997 S. 1881 ff.; *Karrenbrock*, WPg 1994 S. 97 ff.; *Küting/Kessler*, DStR 1997 S. 1665 ff.; *dies.*, DB 1997 S. 2441 ff.; *Moxter*, BB 1993 S. 2481 ff.; *Weber-Grellet*, DB 1997 S. 2236 f.

20 BFH-Beschluß vom 23. 6. 1997 – GrS 2/93, BStBl II S. 738 (ohne Literaturverweise).

Austauschverhältnis betreffen, sondern die sich der Kaufmann allenfalls als mittelbare Folge aus dem Vertrag verspricht, für die Beurteilung der Ausgeglichenheit des schwebenden Geschäfts ohne Bedeutung²¹.

An diesen allgemeinen Grundsätzen orientiert sich im wesentlichen auch der HFA-Entwurf²². Als zu weitgehend erscheint jedoch seine Forderung, „auch (Zins-)Erträge aus der zwischenzeitlich zinsbringenden Nutzung von Einzahlungsüberschüssen in Form von An- oder Vorauszahlungen“ in den Saldierungsbereich eines schwebenden Absatzgeschäfts einzubeziehen. Sie verletzt den **Einzelbewertungsgrundsatz**, nach dem grundsätzlich jeder Vertrag gesondert zu würdigen ist. Die vom HFA angesprochenen Vorteile betreffen nämlich nicht das eigentliche Grundgeschäft, sondern ein separates Geschäft über die Verwendung finanzieller Mittel. Eine Zusammenfassung dieser Verträge zu einer Bewertungseinheit könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn diese sich gegenseitig bedingten und ein Ausgleich von Vor- und Nachteilen – ähnlich wie bei Verpflichtungen und Rückgriffsansprüchen²³ – zwangsläufig erfolgte²⁴. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

III. Bewertung von Drohverlustrückstellungen nach IDW ERS HFA 4

Bei der Erörterung von Bewertungsfragen präzisiert der HFA zunächst sein Verständnis der Drohverlustrückstellung für Beschaffungs- und Absatzgeschäfte. Übergreifende Aspekte, wie die Auslegung des Stichtagsprinzips, die Frage der Abzinsung und die Bedeutung des Stetigkeitsgrundsatzes, werden gesondert erörtert.

1. Schwebende Beschaffungsgeschäfte

Bei der Ermittlung drohender Verluste aus schwebenden Beschaffungsgeschäften²⁵ ist nach Ansicht des HFA danach zu unterscheiden, ob diese **bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände oder nicht bilanzierungsfähige Leistungen** zum Gegenstand haben. Im ersten Fall erfülle die Drohverlustrückstellung die Funktion einer vorweggenommenen außerplanmäßigen Abschreibung. Die Höhe eines ggf. zu passivierenden Drohverlustes bestimme sich dementsprechend nach den gleichen Grundsätzen wie ein etwaiger Abschreibungsbedarf auf die betreffenden Vermögensgegenstände, wenn diese bis zum Abschlußstichtag bereits geliefert worden wären. Im Anlagevermögen soll die Bildung von Drohverlustrückstellungen allerdings nur im Fall dauernder Wertminderungen in Betracht kommen. Inwieweit im Umlaufvermögen nach dem Stichtag erwartete Verluste i. S. des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB bilanziell vorweggenommen werden dürfen, bleibt offen. Diese Frage wird man mit Blick auf die Reichweite des der Drohverlustrückstellung zugrundeliegenden Imparitätsprinzips verneinen müssen²⁶.

Beschaffungsgeschäfte über nicht aktivierungsfähige Leistungen will der HFA – analog zur Rechtsprechung

des BFH²⁷ – konsequent absatzmarktorientiert bewertet wissen. Abzustellen sei auf den Beitrag der betreffenden Leistung zum Gesamterfolg des Unternehmens. Lasse sich dieser nicht hinreichend objektiviert ermitteln, komme eine Drohverlustrückstellung „nur bei vollends fehlender oder nicht nennenswerter Nutzungs- oder Verwertungsmöglichkeit der beschafften Leistung in Betracht“.

Eine an den Wiederbeschaffungskosten orientierte Bewertung der Gegenleistung wird im Hinblick auf das Ziel, eingetretene Verluste und nicht entgehende Gewinne zu berücksichtigen, abgelehnt. Mit dieser Haltung distanziert sich der HFA im Grundsatz zu Recht von der wohl h. M. im Handelsrecht²⁸. Bedenken gegen diesen Bewertungsansatz bestehen jedoch insoweit, als er auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung regelmäßig auch dann verzichtet, wenn der (nicht willkürfrei ermittelbare) betriebsinterne Wert einer beschafften Leistung nachhaltig gesunken ist.

Zu denken ist etwa an den Fall, daß eine langfristig geleaste Anlage aufgrund einer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur noch eingeschränkt genutzt werden kann. Da sich ein solches Geschäft aus der Perspektive des Stichtags als (partielle) Fehlmaßnahme erweist, erscheint eine Rückstellungsbildung unverzichtbar. Aus diesem Grund sollte in einem derartigen (Ausnahme-)Fall der Anspruch aus dem schwebenden Geschäft hilfsweise mit den aktuellen Beschaffungspreisen für die effektiv benötigte Leistung bewertet werden²⁹.

- 1 Verletzung des Einzelbewertungsgrundsatzes
- 2 Abgrenzung bilanzierungsfähiger Vermögensgegenstände
- 3 Bewertung von Beschaffungsgeschäften

21 Ähnlich *Clemm/Erle*, in: Beck Bil-Komm., a. a. O. (Fn. 3), § 249 HGB Rn. 63 f.

22 Vgl. IDW ERS HFA 4, Abs. 24–26, WPg 1999 S. 524.

23 Vgl. BFH-Urteil vom 17. 2. 1993 – XR 60/89, BStBl II S. 437 ff.

24 Vgl. hierzu auch das BFH-Urteil vom 15. 10. 1997 – I R 16/97, BStBl 1998 II S. 249 ff., in dem der I. Senat unter Hinweis auf den Einzelbewertungsgrundsatz eine Zusammenfassung gewinnversprechender und verlustbringender Verträge über die Rücknahme von Leasingfahrzeugen abgelehnt hat.

25 Vgl. IDW ERS HFA 4, Abs. 28–32, WPg 1999 S. 524 f.

26 Diese Frage wird Gegenstand eines gesonderten Beitrags sein.

27 Vgl. nur BFH-Urteil vom 20. 1. 1993 – I R 115/91, BStBl II S. 373 ff.; BFH-Urteil vom 16. 12. 1987 – I R 68/87, BStBl 1988 II S. 338 ff.

28 Vgl. z. B. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilbd. 1, 6. Aufl., Stuttgart 1995, § 253 HGB Rn. 257 ff., s. bes. Rn. 261; *Christiansen*, DStR 1993 S. 1244 ff.; *Clemm/Erle*, in: Beck Bil-Komm., a. a. O. (Fn. 3), § 249 HGB Rn. 77; *Euler*, ZfbF 1990 S. 1036 ff., jeweils m. w. N.

29 Näher hierzu *Kessler*, WPg 1996 S. 2 ff.

2. Schwebende Absatzgeschäfte

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften sind nach dem Entwurf der HFA-Stellungnahme zu bilden, „wenn der Wert der vereinbarten, i. d. R. in Geld bestehenden Gegenleistung hinter dem Wert der zu erbringenden eigenen Leistung, d. h. der

① **Kategorisches Nein zur Teilkostenbewertung wenig praxisfreundlich?**

② **Objektivierungsproblem durch Rückgriff auf Terminkurse lösbar?**

auf das schwebende Geschäft entfallenden aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen, zurückbleibt.“³⁰ Abweichend von der h. M.³¹ sollen letztere stets zu *Vollkosten* anzusetzen sein. Auf ihre Aktivierungsfähigkeit nach § 255 Abs. 2, 3 HGB komme es nicht an. Zu beachten sei allerdings das Prinzip der Angemessenheit, das eine Berücksichtigung von Leerkosten ausschlie-

schließe. Bleibt es in der endgültigen Stellungnahme bei diesem **kategorischen Nein zur Teilkostenbewertung**, werden künftig in erhöhtem Maße Drohverlustrückstellungen für Absatzgeschäfte zu bilden sein. In der Praxis dürfte diese Entwicklung nicht zuletzt aufgrund der fehlenden steuerlichen Anerkennung der Drohverlustrückstellung wohl kaum Begeisterung auslösen. Im Hinblick auf den Zweck der Handelsbilanz im allgemeinen und den der Drohverlustrückstellung im besonderen erweist sich der Standpunkt des HFA jedoch als konsequent³². Die aus einer Sachleistungsverpflichtung resultierende Vermögensbelastung sieht sich nämlich nur dann zutreffend abgebildet, sofern sämtliche zu ihrer Erfüllung aufzuwendenden Kosten Berücksichtigung finden. Dazu gehören neben den variablen Kosten auch die anteiligen Fixkosten³³ – eine Erkenntnis, die sich bei Verbindlichkeitsrückstellungen schon seit längerem durchgesetzt hat³⁴. Warum für Verpflichtungen aus schwebenden Absatzgeschäften etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich.

3. Auslegung des Stichtagsprinzips

Keine einheitliche Auffassung besteht bislang in der Frage, ob bei der Bemessung von Drohverlustrückstellungen die *Preis- und Kostenverhältnisse des Abschlußstichtags* zugrunde zu legen sind³⁵ oder ob von den effektiv in der Zukunft anfallenden Aufwendungen auszugehen ist³⁶. Der HFA beantwortet sie im letzteren Sinne³⁷. Erst durch die Einrechnung der begründet zu erwartenden Kosten- und Preisänderungen werde der Forderung des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB nach einer Berücksichtigung aller bis zum Abschlußstichtag entstandenen vorhersehbaren Risiken und Verluste entsprochen. Etwas anderes gelte lediglich für Kosten, die durch singuläre Ereignisse wie nach dem Abschlußstichtag verabschiedete gesetzliche Vorschriften verursacht werden.

Unter systematischen Gesichtspunkten wird man sich der Sicht des HFA anschließen können³⁸. Für den Vor-

griff auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt des Ausgabeanfalls spricht bereits der für Verpflichtungen maßgebende Bewertungsmaßstab des *Erfüllungsbetrags*. Er kann vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Unternehmensfortführung³⁹ nur als derjenige Betrag verstanden werden, den der Kaufmann im Zeitpunkt der beabsichtigten Erfüllung effektiv aufbringen muß⁴⁰.

Nur schwer zu lösen ist freilich das *Objektivierungsproblem*⁴¹. Der vom HFA empfohlene *Rückgriff auf Marktpreise für Terminkurse oder -preise* dürfte nur in seltenen Fällen möglich sein. Darüber hinaus muß gesehen werden, daß diese nicht immer als Indikator für die künftige Entwicklung der Stichtagspreise angesehen werden können⁴².

Damit bleibt vielfach nur die Orientierung an der Entwicklung in der Vergangenheit. Diese Verfahrensweise eröffnet allerdings schon durch die Festlegung des im HFA-Entwurf nicht näher bestimmten Referenzzeitraums erhebliche *Ermessensspielräume*.

30 IDW ERS HFA 4, Abs. 33, WPg 1999 S. 524.

31 Diese nimmt ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen dem Ansatz zu variablen und Vollkosten an, solange der betreffende Auftrag eine Hereinnahme vollkostendeckender Aufträge nicht blockiert; vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, a. a. O. (Fn. 28), § 253 HGB Rn. 254, m. w. N.; dagegen *Naumann*, Die Bewertung von Rückstellungen in der Einzelbilanz nach Handels- und Ertragsteuerrecht, 2. Aufl., Düsseldorf 1993, S. 324 ff.

32 Vgl. *Kütting/Kessler*, DStR 1989 S. 695 f.

33 A. A. *Kühnberger*, DB 1997 S. 829 f.

34 Vgl. z. B. *Bachem*, BB 1993 S. 2237 ff.; *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, a. a. O. (Fn. 12), S. 212; *Naumann*, a. a. O. (Fn. 31), S. 261 f.; *Kupsch*, BB 1992 S. 2327; anders noch *ders.*, DB 1989 S. 60; differenzierend *Kühnberger*, BB 1997 S. 830.

35 So der BFH im (bewertungsrechtlichen) Urteil vom 8. 3. 1995 – II R 10/95, BFHE 177 S. 132 ff.; für Verbindlichkeitsrückstellungen z. B. BFH-Urteil vom 5. 2. 1987 – IV R 81/84, BStBl II S. 848; zustimmend *Schreiber*, in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 15. Aufl., München 1995 ff., § 5 EStG Rn. 809, m. w. N.

36 Dahingehend etwa *Clemm*, BB 1991 S. 2117; in der Tendenz zustimmend *Kupsch*, BB 1992 S. 2327 f.

37 IDW ERS HFA 4, Abs. 38–40, WPg 1999 S. 525.

38 Vgl. ausführlich *Kessler*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), § 249 HGB Rn. 322 ff.

39 Danach ist bei der Bewertung von Verbindlichkeiten nicht von einer unverzüglichen Begleichung am Stichtag, sondern von ihrer planmäßigen Erfüllung im Rahmen der zukünftigen Geschäftstätigkeit auszugehen; vgl. *Budde/Geißler*, in: Beck Bil-Komm., a. a. O. (Fn. 3), § 252 HGB Rn. 17.

40 So schon *Pfleger*, DB 1981 S. 1687; *Wassermann/Teufel*, DB 1983 S. 2009; a. A. *Weber-Grellet*, in: Schmidt (Hrsg.), EStG, 18. Aufl., München 1999, Rn. 422a.

41 Nach Ansicht von *Moxter* läßt sich allein unter diesem Blickwinkel die vom BFH geforderte Rückstellungsbemessung auf der Grundlage der Stichtagsverhältnisse rechtfertigen; vgl. *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, a. a. O. (Fn. 12), S. 215.

42 Das gilt insbesondere für Devisenterminkurse; vgl. hierzu *Langenbucher*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), Kap. I Rn. 651.

4. Abzinsung

Unter Hinweis auf den Schätzmaßstab der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung setzt sich der HFA für eine generelle „Abzinsung der dem schwebenden Geschäft zuzurechnenden ertrags- bzw. aufwandswirksamen Ein- und Auszahlungen auf den Abschlußstichtag“ ein. Hierdurch werde „zum einen einem eventuell zeitlich unterschiedlichen Anfall der Ein- und Auszahlungen Rechnung getragen“. Zum anderen berücksichtige die Abzinsung „die durch die Rückstellungsbildung verursachte Bindung von Mitteln im Unternehmen und die Möglichkeit ihrer zwischenzeitlichen Verwendung“⁴³.

Dem ist nicht zu folgen. Ein derart weitreichendes Abzinsungsgebot verstößt zum einen gegen die Bestimmung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, nach der „Rückstellungen ... nur abgezinst werden (dürfen), soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten“. Darüber hinaus bedeutet der abgezinst (und damit unvollständige) Ausweis drohender Verluste einen **Verstoß gegen das Realisationsprinzip**⁴⁴; beruht er doch – wie der HFA offen einräumt – auf der (keineswegs gesicherten) Erwartung, den zur Abdeckung des Verpflichtungsüberschusses zusätzlich benötigten Betrag erwirtschaften zu können. Auch das Bestreben, zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallende Ein- und Auszahlungen vergleichbar zu machen, vermag eine Abzinsung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Die Bilanz im Rechtssinne ist keine *Investitionsrechnung*, sondern eine auf eigenen Grundsätzen basierende Vermögensaufstellung. Inwieweit künftige Ein- und Auszahlungen innerhalb dieser Rechnung zu diskontieren sind, richtet sich dementsprechend nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, sondern nach den *allgemeinen Periodisierungsgrundsätzen*, namentlich nach dem Imparitäts- und Realisationsprinzip.

Die Abzinsungsregelung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB erweist sich bei Lichte betrachtet lediglich als eine Konkretisierung dieser Prinzipien⁴⁵. Indem sie eine Abzinsung von Verpflichtungen nur zum Zwecke der Eliminierung eines am Bilanzstichtag noch nicht verursachten Zinsanteils zuläßt, unterstreicht sie indirekt das aus dem Realisationsprinzip abzuleitende Verbot der verpflichtungskompensierenden Berücksichtigung nicht verwirklichter Erträge. Dem sollte die endgültige HFA-Stellungnahme Rechnung tragen. Das Problem der Abzinsung reduziert sich in diesem Fall auf die Frage, ob die Vereinbarung der Parteien zusätzlich zum eigentlichen Austauschgeschäft ein (*verdecktes*) *verzinsliches Kreditgeschäft* einschließt. Davon wird man immer dann auszugehen haben, wenn eine an sich fällige Geldleistungsverpflichtung gestundet wird.

5. Bewertungsstetigkeit

Abschließend weist der HFA darauf hin, daß echte und unechte⁴⁶ Wahlrechte bei der Rückstellungsbewertung stetig auszuüben sind. Ein **Abweichen von einer einmal gewählten Bewertungsmethode** gem. § 252 Abs. 2 HGB sei nur zulässig

- im Falle einer Änderung der rechtlichen Gegebenheiten,
- zur besseren Erfüllung der Forderung des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB,
- zur Inanspruchnahme von Bewertungsvereinfachungsverfahren,
- zur Anpassung des Jahresabschlusses an konzerneinheitliche Bilanzierungsrichtlinien oder
- zur Anpassung des Konzernabschlusses an international anerkannte Grundsätze⁴⁷.

Dieser restriktive Auslegung des Stetigkeitsgrundsatzes⁴⁸ ist im Interesse der *Bilanzobjektivierung* und zur Sicherstellung der *Vergleichbarkeit* veröffentlichter Jahresabschlüsse beizupflichten.

IV. Ergebnis

In Anbetracht der Meinungsvielfalt, die die Diskussion um die Drohverlustrückstellung auch heute noch beherrscht, ist die Initiative des HFA ausdrücklich zu unterstützen. Aufgrund der Bedeutung der vorgesehenen Stellungnahme für die Prüfungspraxis⁴⁹ gibt sie Anlaß zu der Hoffnung, daß die in ihr niedergelegten Grundsätze zunehmend als Ausdruck der allgemeinen GoB Anerkennung finden und damit die Grundlage für eine einheitliche bilanzielle Behandlung schwebender Geschäfte geschaffen wird.

Daß die im Entwurf der Stellungnahme enthaltenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in nicht wenigen Punkten von liebgewonnenen Ansichten abweichen, sollte kein Hindernis sein. Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, führen die Leitlinien des HFA ganz überwiegend zu systemkonformen Ergebnissen.

Nachbesserungsbedarf besteht nach Ansicht des Verfassers nur in wenigen, wenngleich in der Praxis nicht unbedeutenden Punkten. Das gilt vor allem für die Behandlung schwebender Beschaffungsgeschäfte über nicht aktivierungsfähige Leistungen und die Abzinsungsproblematik.

- 1 **Verstoß gegen das Realisationsprinzip**
- 2 **Zulässige Abweichungen von Bewertungsmethoden**
- 3 **Nachbesserungsbedarf in einzelnen Punkten**

43 IDW ERS HFA 4, Abs. 41, WPg 1999 S. 525 (alle Zitate).

44 So auch *Clemm/Erle*, in: Beck Bil-Komm., a. a. O. (Fn. 3), § 253 HGB Rn. 176; im Ergebnis ebenso *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, a. a. O. (Fn. 12), S. 211, 214 f.

45 Grundlegend *Karrenbrock*, DB 1994 S. 1941 ff.

46 Darunter versteht der HFA solche Beurteilungsspielräume, die sich aus notwendigen Schätzungen oder Ermessensentscheidungen ergeben; vgl. HFA-Stellungnahme 3/1997, Zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit, WPg 1997 S. 540.

47 Vgl. HFA-Stellungnahme 3/1997, WPg 1997 S. 541.

48 Deutlich großzügiger *Adler/Düring/Schmaltz*, a. a. O. (Fn. 28), § 252 HGB Rn. 112 ff.; *Selchert*, in: Küting/Weber (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), § 252 HGB Rn. 122 ff.

49 Vgl. hierzu WP-Handbuch 1996, Bd. I, Düsseldorf 1996, Abschn. A Rn. 247.